



## Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Kurtaxen sowie über die Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Bergün

**Aufgaben von  
Bergün Filisur  
Tourismus**

**Art. 1**

Bergün Filisur Tourismus ist beauftragt, die touristischen Dienstleistungen (Auskunfts- und Reservationsstelle, Gästeprogramme, Veranstaltungen, etc.) sicher zu stellen, Angebote zu entwickeln / vertreiben, Informationsmedien bereit zu stellen sowie Werbung, Medienkommunikation und Verkaufsförderung in Zusammenarbeit mit den Anbietern vor Ort und in der Region zu betreiben.

Die Details hierzu werden in einer Leistungsvereinbarung festgehalten.

**Gästeinmeldung Art. 2**

- a) Beherbergungsbetriebe, Hotels und Pensionen sind verpflichtet, von ihren Gästen den Meldezettel ausfüllen zu lassen sowie diesen statistisch zu erfassen.
- b) Ferienwohnungs- oder Ferienhausvermieter sind verpflichtet, von ihren Gästen die Meldescheine ausfüllen zu lassen.
- c) Besucher von Ferienwohnungs- oder Ferienhausbesitzern sind auf dem Formular „Zusatzübernachtungen“ zu erfassen.

**Meldung der  
Logiernächte**

**Art. 3**

- a) Inhaber von Hotels, Pensionen und Beherbergungsbetrieben melden der Gemeinde Bergün bis zum 7. Tag des folgenden Monats auf einem speziellen Formular die Logiernächte des Vormonats. Die Anzahl Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, separat aufzuführen.
- b) Ferienwohnungs- / Ferienhausvermieter sind verpflichtet, die ausgefüllten Meldescheine bei der Gemeinde Bergün abzugeben oder diese in einen mit „Kurtaxen“ markierten Briefkasten einzuwerfen.
- c) Eigentümer oder Dauermieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Maiensässen und Dauercamper haben ihre Besucher im Formular „Zusatzübernachtungen“ einzutragen.

Das Formular ist jeweils Ende April und Ende Oktober unterzeichnet an die Gemeinde zu schicken oder in einen der Briefkasten einzuwerfen.

<b>Meldepflicht</b>	<p><b>Art. 4</b> Die Vermieter von Ferienhäusern und -wohnungen sowie Privatzimmern bzw. ihre Gäste sind wie Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthalts gemäss Art 2. verpflichtet.</p>
<b>Kurtaxeneinzelabrechnung</b>	<p><b>Art. 5</b> Die Beherbergungsbetriebe, Hotellerie sowie Pensionen melden die Logiernächte auf einem speziellen Formular monatlich bis zum 7. und bezahlen die Taxen automatisch bis zum 15.</p> <p>Den Beherbergern der Parahotellerie stellt die Gemeinde Bergün nach Ablauf einer Saison im Mai und November die Taxen in Rechnung und zwar aufgrund der in Art. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Meldezettel.</p> <p>Die Zusatzübernachtungen von privaten Besuchern in Ferienwohnungen-/Ferienhäusern werden den Eigentümern jeweils im Mai und November in Rechnung gestellt.</p>
<b>Bemessungsperiode der Kurtaxe</b>	<p><b>Art. 6</b> Die Kurtaxen-Pauschale wird für eine Bemessungsperiode festgesetzt und erhoben. Als Bemessungsperiode gilt ein Geschäftsjahr von Bergün-Filisur Tourismus.</p> <p>Die Kurtaxen-Pauschale ist für die ganze Periode von der Person zu bezahlen, welche zu Beginn der Bemessungsperiode gebührenpflichtig ist (Eigentümer oder Festmieter ohne Wohnsitz in Bergün).</p>
<b>Meldepflicht</b>	<p>Die Eigentümer oder Dauermieter von Ferienwohnungen, -häusern, Maisässen, Hütten oder Wohnwagen, ohne festen Wohnsitz in der Gemeinde Bergün sind verpflichtet, das Formular „Erfassung von Ferienwohnungen ...“ vollständig auszufüllen und der Gemeinde Bergün unaufgefordert zu schicken.</p>
<b>Abrechnung der Kurtaxenpauschalen</b>	<p><b>Art.7</b> Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Eigentumswohnungen, entrichten die Kurtaxen in Form einer Pauschale. Diese stellt die Gemeinde Bergün im Mai in Rechnung.</p>
<b>Fälligkeit</b>	<p><b>Art. 8</b> Die Kurtaxenrechnung für Pauschalen, Zusatzübernachtungen und Ferienwohnungsgäste wird mit ihrer Zustellung fällig. Sie ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.</p>
<b>Bezug der Formulare</b>	<p><b>Art. 9</b> Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei der Gemeinde Bergün gegen Entrichtung der Selbstkosten zu beziehen oder stehen auf der Homepage zum Download bereit.</p>

## Art. 10

- a) Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sowie von der Tourismusförderungsabgabe sind mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppe in der Gemeinde schriftlich bei dieser einzureichen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Gesuche.

Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

- b) Kurtaxenpflichtige, die gemäss Art. 6 a) des Gesetzes der Pauschale unterliegen, werden für das **Objekt und nicht die Personenzahl** gebührenpflichtig. (Massgebend für die Grösse einer Wohnung oder eines Hauses ist die Anzahl Zimmer. Zimmer unter 8m<sup>2</sup> werden als 0.5 Zimmer – solche über 20 m<sup>2</sup> als 1.5 Zimmer berechnet).

Ist die Wohnung im Eigentum von mehreren Personen oder Erbengemeinschaften, wird die Pauschalrechnung an eine Person geschickt, welche für die Verwaltung zuständig ist. Die Aufteilung unter den Miteigentümern ist Sache der Eigentümer.

- c) Objekte, die nicht bewohnbar sind, sind von der Kurtaxenpauschale befreit. Der Nachweis der Unbewohnbarkeit hat durch den Nutzniesser schriftlich zu erfolgen.
- d) Eine Reduktion der Kurtaxenpauschale um 50% erfolgt, wenn die Wohnung oder das Ferienhaus während mindestens 60 Tagen pro Jahr vermietet wird. Der Nachweis hat durch den Nutzniesser (am Ende der Bemessungsperiode) schriftlich zu erfolgen.
- e) Als Objekte, welche gem. Art. 6 a) des Gesetzes nicht ganzjährig zugänglich sind, gelten die Gebäude in Runsolas, Tuors, Sagliaz, Palpuogna und Falein. Objekte in diesen Gebieten erhalten eine Reduktion von 50% auf der Kurtaxenpauschale. Die TFA wird bei diesen Objekten mit 60% berechnet.
- f) Betriebe, die weniger als CHF 20'000.00 AHV-Lohnsumme ausweisen, haben lediglich die TFA-Grundtaxe zu entrichten.
- g) Juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, welche der Tourismusförderungsabgabe unterliegen und mehrere Betriebe mit gleicher Buchhaltung führen, werden mit der Grundtaxe nur einmal im Hauptbetrieb abgabepflichtig.

## Art. 11

Die Tourismusförderungsabgabe wird für eine Bemessungsperiode festgesetzt und erhoben. Als Bemessungsperiode gilt das Geschäftsjahr von Bergün Filisur Tourismus. Die Abgabe wird aufgrund der massgeblichen Betriebsdaten des vorangegangenen Geschäftsjahres berechnet.

- Meldepflicht**      **Art. 12**  
Die gemäss Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes der Tourismusförderungsabgabe unterliegenden Pflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, der Gemeinde Bergün die erforderlichen Angaben fristgerecht zu melden. Pflichtige, die kein Formular erhalten haben, haben bei der Gemeinde unaufgefordert ein solches zu verlangen. Bei Veränderungen, welche die TFA betreffen, sind die Pflichtigen selber für das Ausfüllen eines neuen Erfassungsformulars verantwortlich. Bei Unterlassung werden keine TFA-Gelder zurück erstattet.
- Fälligkeit und Zahlungsfrist**      **Art. 13**  
Die Tourismusförderungsabgaben werden im Mai verfügt. Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.
- Hat der Nutzniesser den Anspruch auf eine Reduktion nach Art. 10 e) nachgewiesen, wird ihm die Gutschrift im nachfolgenden Jahr auf der Rechnung in Abzug gebracht.
- Pro rata Gebühr**      **Art. 14**  
Wer nicht während eines ganzen Jahres in der Gemeinde Bergün der Tourismusförderungsabgabe im Sinne von Art. 14 des Gesetzes unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.
- Mahngebühren**      **Art. 15**  
Die Mahngebühren entsprechen den kantonalen Ansätzen.
- Inkrafttreten**      **Art. 16**  
Diese Ausführungsbestimmungen treten per 01. Mai 2014 in Kraft.

Für die Gemeinde Bergün/Bravuogn

Peter Nicolay  
Gemeindepräsident

Daniel Gasner  
Aktuar